

Die russische Zirkularnote vom 28. November.

Es gelangt sodann eine Anfrage der Abgeordneten Dr. Korosec, Stanek, Petruszewicz an den Ministerpräsidenten betreffend eine Verstärkung der russischen Zirkularnote vom 28. November 1917 zur Verlesung. Es werden folgende Anfragen an den Ministerpräsidenten gestellt:

1. Wie kann es die Regierung verantworten, daß weltgeschichtliche Dokumente, wie es die russische Zirkularnote vom 28. November 1917 ist, absichtlich in verstiimmelter Form veröffentlicht werden? Warum ließ man gerade den Passus fallen, der von der russischen Friedensbedingung spricht, welcher zufolge man Garantien für die nationale Selbstbestimmung bieten müsse?
2. Ist die am 29. November 1917 veröffentlichte Antwort der Monarchie an Rußland tatsächlich in dieser Form erfolgt? Denn wie könnte der russische Rat der Volkskommissäre überallhin mitteilen, Oesterreich-Ungarn habe das ganze Friedensprogramm der Revolution, das ist auch die Forderung nach Garantien des nationalen Selbstbestimmungsrechtes, als Verhandlungsgrundlage angenommen? Wurde daraufhin die Erklärung des österreichischen Ministerpräsidenten vollständig nach Petrograd mitgeteilt?
3. Wie kann die Regierung behaupten, in der Erklärung des Ministerpräsidenten sei das Selbstbestimmungsrecht der Nationen Oesterreich-Ungarns anerkannt? Ohne hierauf einzugehen, ob es in Oesterreich tatsächlich ein demokratisches Wahlrecht gibt, wo eine starke slawische Majorität im Abgeordnetenhause nur eine Minorität bildet, während die slawische Vertretung im Herrenhause nur ganz gering ist, ohne auf die ungarischen Verhältnisse einzugehen, wo 60 Prozent Mähingarn nur sieben Prozent Abgeordnetenmandate besitzen, sehen wir in der Anschauung, daß ein aus vielen Nationen bestehender Reichsrat über das Schicksal der einzelnen Nationen entscheiden soll, einen der natürlichen Logik widersprechenden Gegensatz zum klaren Programm der „Selbstbestimmung der Nationen“. Wenn Graf Hertling am 29. November 1917 im Deutschen Reichstag das Selbstbestimmungsrecht der Polen, Litauer und Aurländer dahin definiert, daß diese Völker sich selbst diejenige staatliche Gestaltung geben werden, welche ihren Verhältnissen und der Richtung ihrer Kultur entspricht, wenn selbst die Erklärung Ritter v. Seidler's den jenseits der russischen Grenze wohnenden Völkern die volle Freiheit der Entschliessung über ihre staatliche Zukunft gönnt, so stellen die Mittelmächte hiemit selbst Auffassungen vom Selbstbestimmungsrecht auf, welche jener, wie sie an die österreichisch-ungarischen Nationen appliziert werden soll, diametral widersprechen. Ueber das Schicksal der Nation, über ihre staatliche Gestaltung kann nach dem Prinzip des nationalen Selbstbestimmungsrechtes nur die Vertretung der Nationen selbst entscheiden. Unser diesbezügliches Verlangen wurde in den Deklarationen vom 30. Mai 1917 und später wiederholt von den berufensten Faktoren klar geäußert und hiemit unser Selbstbestimmungsprogramm präzisiert. Glaubt die Regierung nicht, daß sie durch obangeführte Verstimmungen sowie durch ganz sinnwidrige Verdrehungen des Begriffes der Selbstbestimmung die Würde eines Staates schädigt?
4. Wir wollen den Frieden, wir verlangen die Entfernung jedweder Hindernisse des baldigsten Abschlusses desselben, glauben jedoch, daß mit gewollten Unklarheiten, Geheimtueren und Verstimmungen von Dokumenten über anfängliche Scheiterfolge hinaus nur eine tiefgehende Erbitterung, Mißtrauen und neue Schwierigkeiten hervorgerufen werden und für die friedensbedürftigen Völker eine neue furchtbare Enttäuschung. Wir verlangen eine offene Friedensarbeit, ohne Zweideutigkeiten und Hinterhalt, damit das tatsächliche Friedenshindernis offenkundig tritt und alle Völker an der Beseitigung desselben mitarbeiten können. Glaubt die Regierung daher nicht, daß sie die Völker durch das Befremdende Spiel mit der Idee der nationalen Selbstbestimmung vom Frieden entfernt? Ist die Regierung geneigt, diese Frage klar und offen zu behandeln, ohne Bemäntelungen und Verdrehungen, und tatsächlich nach innen und außen Garantien für die volle Ausführung des Selbstbestimmungsrechtes der Nationen zu bieten?